

**Bekanntmachung  
des Bundesinstituts für Berufsbildung**

**von Förderrichtlinien zur Durchführung des Förderschwerpunktes  
„Berufliche Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“  
in der zweiten Hälfte der UN-Dekade  
„Bildung für nachhaltige Entwicklung 2005 – 2014“**

vom 30. März 2010

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Projekte zur „Beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ in der zweiten Hälfte der UN-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 Nr. 1 d Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Der Förderschwerpunkt steht damit in enger Beziehung zur UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2005 – 2014). Einer der zentralen Forderungen ist die Verankerung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in die nationalen Bildungssysteme.

Zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung sind vier strategische Ziele aufgestellt worden:

1. Weiterentwicklung und Bündelung der Aktivitäten sowie Transfer guter Praxis in die Breite,
2. Vernetzung der Akteure der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
3. Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung,
4. Verstärkung internationaler Kooperationen.

Der beruflichen Aus- und Weiterbildung kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu, denn die Umgestaltung der Arbeits- und Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erfordert auch ein neues Verständnis von Wirtschaften, da ökonomische, ökologische und soziale Entwicklungen für die Sicherung der Lebensgrundlagen nicht voneinander zu trennen sind. Bei der Umsetzung der Leitidee sind Arbeits- und Geschäftsprozesse in der Wertschöpfungskette ebenso in Betracht zu ziehen wie regionale und lokale Netzwerke und Lernortkooperationen.

### **1.2 Rechtsgrundlagen und anzuwendende Vorschriften**

Projekte können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Projekte sollen interdisziplinär angelegt sein. Bei der Umsetzung der Projekte sollten alle Ebenen des Berufsbildungssystems mit einbezogen werden, auch mit dem Ziel, die verschiedenen Ebenen und Bereiche der beruflichen Bildung besser miteinander zu verzahnen. Der Förderschwerpunkt nimmt daher sowohl Bezug auf die Vorbereitung von Fachkräften sowie Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung als auch auf berufliche Karrierewege und bezieht Schnittstellen zu anderen Bildungsbereichen mit ein.

Ziel der Projekte ist, die jeweils thematisierten Problemstellungen kritisch zu analysieren, einzuschätzen und Lösungskonzepte für die Gestaltung und Weiterentwicklung

der Berufsbildung zu entwerfen. Dabei können demographische, interkulturelle, regionale und internationale Aspekte mit einbezogen werden. Die Mitwirkung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) wird ausdrücklich begrüßt.

Gefördert werden:

- a) **Verbundprojekte** mit regionalen Partnern über einen Zeitraum von **bis zu 36 Monaten**.

Die zu bearbeitenden Themenkomplexe sollen einen Regionalbezug aufweisen, Aspekte des Ressourcenmanagements berücksichtigen und sich auf die Branchen

- Metall / Elektro mit Schwerpunkt „Erneuerbare Energien“,
- Bauen und Wohnen,
- Chemie,
- Ernährung

beziehen.

Die Verbundprojekte sollen über die Entwicklung einzelner Aus- und Weiterbildungsmodule deutlich hinausgehen und eine Implementierung vor Ort enthalten. Die Implementierung muss innerhalb des Vorhabens so weitgehend geleistet werden, dass nach Abschluss des Vorhabens eine dauerhafte Fortführung der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten durch die Projektpartner in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den Regionen sichergestellt ist. Ein konkreter, zielgerichteter und entsprechend detaillierter Verwertungsplan wird erwartet.

- b) Einzelprojekte mit einer **Laufzeit von bis zu 24 Monaten**, die den Zusammenhang von beruflicher Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und Arbeits- und Beschäftigungsstrukturen untersuchen. Qualifizierungsbedarfe und –maßnahmen sowie weitere bildungsrelevante Aspekte sind mit einzuschließen.

Themenschwerpunkte:

- Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung,
- Kompetenzen nachhaltiger Entwicklung für das mittlere Management und Bildungspersonal,
- interkulturelles Lernen,
- Prozess- und Arbeitsgestaltung.

Bei der Erstellung der Konzepte sind insbesondere Handlungsempfehlungen für die betriebliche Umsetzung zu entwickeln und ansatzweise zu erproben. Innerhalb der Laufzeit ist eine Teilung in jeweils eine Konzeptions- und Umsetzungsphase möglich.

Alle geförderten Einzel- und Verbundprojekte sollen Verfahren zur eigenen Qualitätssicherung anwenden und folgende Arbeitsschritte umfassen:

- Konzeption- und Entwicklung,
- Umsetzung- und Erprobung,
- Evaluation und Transfer,
- Implementierung und weiter gehende Handlungsempfehlungen zur Verstärkung der Ergebnisse.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind - auch im Rahmen von Verbundprojekten - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Personengesellschaften, Verbände und Forschungseinrichtungen. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Partner eines **Verbundprojekts** haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, die dem förmlichen Projektantrag beizufügen ist. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BIBB vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden. Einzelheiten können einem BMBF-Merkblatt – Vordruck 0110 (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>) entnommen werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (Sach- und Personalausgaben), die bis zu 80 % (Anteilsfinanzierung) gefördert werden können. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch höhere Förderquote möglich.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1. Mitwirkungspflichten

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide auf Ausgabenbasis.  
(Abzurufen unter <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html>.)

Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der Projektlaufzeit zu einer engen Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung zum Förderschwerpunkt verpflichtet.

### 7. Verfahren

- 7.1 Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ist als Bewilligungsbehörde für die Abwicklung der Fördermaßnahme und die Antragsberatung zuständig.

Das BIBB entscheidet im Einvernehmen mit dem BMBF über die Förderung der eingereichten Projektanträge.

## 7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

### 7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Dagmar Winzier  
Arbeitsbereich 3.3  
Entwicklungsprogramme / Modellversuche / Innovation und Transfer  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
winzier@bibb.de

bis spätestens 27. Mai 2010 zunächst Projektskizzen in schriftlicher Form (Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5; maximal 18 DIN A4-Seiten inkl. Anlagen bei Verbundprojekten und maximal 12 Seiten inkl. Anlagen bei Einzelprojekten) und in elektronischer Form vorzulegen.

Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die **Projektskizzen** sollen nachstehender Gliederung folgen:

- Thema des Verbundprojektes / Einzelprojektes,
- Projektnehmer bzw. Verbundkoordinator und Kontaktdaten (Name mit Anschrift sowie Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse)
- bisherige Arbeiten des Projektnehmers / des Verbundkoordinators sowie der Verbundpartner, insbesondere die mit Bezug zu den Zielen des Projektes,
- Ziel des Projektes und Zusammenfassung der Projektbeschreibung,
- Konzept einschließlich Problembeschreibung,
- Beschreibung des Arbeitsplanes,
- Verwertungsplan,
- Vorläufiger Finanzierungsplan,
- Zuwendungen von dritter Seite.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach folgenden **Kriterien** bewertet:

- Einordnung in den thematischen Schwerpunkt der Bekanntmachung,
- Qualität der Projektskizze sowie Vollständigkeit und Plausibilität der Arbeitsschritte,
- Neuheit und Innovationsgehalt des Lösungsansatzes unter Berücksichtigung des Anwendungs- und / oder Wissenschaftsbezug

- Relevanz und prinzipielle Übertragbarkeit des Projektes für die Berufsbildungspraxis, Berufsbildungsforschung und / oder Berufsbildungspolitik
- Zusammensetzung des Verbundes oder der Kooperationspartner sowie Qualifikation der Partner und KMU-Ausrichtung (nur bei Verbundprojekten),
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen.

Die Unterlagen sind vollständig einzureichen. Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Skizzeneinreichern schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten positiv bewerteter Projektskizzen aufgefordert einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

### **Einreichung der Antragsunterlagen**

Anträge sind dem

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)  
Arbeitsbereich 3.3  
Postfach 20 12 64  
53142 Bonn

auf dem Postweg einzureichen und in elektronischer Form zu senden an  
Winzier@bibb.de

Vordrucke für die förmliche Antragstellung, Richtlinien, Merkblätter sowie die Zuwendungsbestimmungen können unter <http://www.foerderportal.bund.de/> bzw. <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> (Formulare für Förderprogramme des BMBF) abgerufen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 30. März .2010

Bundesinstitut für Berufsbildung

Kremer